

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

über die Durchführung der Auswahlverfahren  
in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)  
und im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)  
im Staatsexamensstudiengang  
„Pharmazie“ (AVO Pharm 2020)

Vom 24. Juni 2020

**Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**über die Durchführung der Auswahlverfahren  
in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)  
und  
im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)**

**im Staatsexamensstudiengang  
„Pharmazie“  
(AVO Pharm 2020)**

**vom 24. Juni 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), sowie des § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

<u>§ 1 Anwendungsbereich .....</u>	<u>- 4 -</u>
<u>§ 2 Teilnahmeberechtigung.....</u>	<u>- 4 -</u>
<u>§ 3 Auswahlkriterien.....</u>	<u>- 4 -</u>
<u>§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....</u>	<u>- 5 -</u>

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vergibt die Studienplätze im Studiengang „Pharmazie“ nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag) in den folgenden Hauptquoten:

#### 1. Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu vergebenden Studienplätze werden im Studiengang „Pharmazie“ 10 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens ohne Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.

#### 2. Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

Nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden und der Studienplätze der Vorabquoten sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der HZB zu vergebenden Studienplätze und der Vergabe der Studienplätze in der Zusätzlichen Eignungsquote werden im Studiengang „Pharmazie“ 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung von Kriterien der HZB vergeben.

## **§ 2**

### **Teilnahmeberechtigung**

An den Auswahlverfahren im Sinne dieser Ordnung nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung form- und fristgerecht um einen Studienplatz im Studiengang „Pharmazie“ an der Universität Bonn beworben und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen bekommen hat.

## **§ 3**

### **Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahlentscheidungen werden nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen. Der Grad der Eignung wird innerhalb der Hauptquoten ZEQ und AdH jeweils durch die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Kriterien ermittelt. Unterquoten werden nicht gebildet.

(2) Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der Hauptquote ZEQ wird ausschließlich die schulnotenunabhängige Punktzahl Berufsausbildung und Berufstätigkeiten nach Maßgabe der Anlage 6 der StudienplatzVVO NRW in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

(3) Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers in der AdH-Quote werden nachfolgende Kriterien mit angegebener Gewichtung nach näherer Maßgabe der Anlage 5 der StudienplatzVVO NRW in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Insgesamt können höchstens 100 Punkte erreicht werden.

1. Schulnotenabhängig:

- Ergebnis der HZB für das gewählte Studium (Note und Punkte),  
Gewichtung: 90 vom Hundert (90 Punkte),

2. Schulnotenunabhängig:

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 6  
Unterabschnitt - Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie - für das Studium  
der Pharmazie der StudienplatzVVO NRW gelisteten Berufe, Gewichtung: 10 vom  
Hundert (10 Punkte).

(4) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens für das Wintersemester 2021/22 muss sich an die abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage 6 Unterabschnitt - Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie - der StudienplatzVVO NRW gelisteten Berufe eine an die jeweilige Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr Dauer anschließen. Mehrere abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten führen nicht zu einer Erhöhung der Gewichtung.

(5) Unter Bezug auf § 22 Abs. 3 Nr. 2 StudienplatzVVO NRW finden bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 die Regelungen zum AdH gemäß Absatz 3 auch auf die ZEQ Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft und gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2020. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

J. Beck

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Johannes Beck

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. April 2020 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 19. Mai 2020.

Bonn, den 24. Juni 2020

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch